

Merkblatt für Bauansuchen

Einzureichende Unterlagen: gem. §§ 9-12 K-BO	Bundesgebühr:*** Hinweise:
---	----------------------------

1. Bauansuchen *	EUR 14,30	Falls der Antrag von einem Bevollmächtigten unterfertigt ist, ist auch eine Vollmacht vorzulegen.
2. Eigentumsnachweis	EUR 3,90	Der Eigentumsnachweis (Grundbuchsauszug nicht älter als 3 Monate)
3. Zustimmung des Grundeigentümers (der Miteigentümer)	EUR 3,90	Durch Unterschriftsleistung im Bauansuchenformular oder gesonderten Beleg. Falls der Bauwerber nicht zugleich auch Grundeigentümer (oder Alleineigentümer) ist, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers (sämtlicher Miteigentümer) erforderlich. Die Zustimmung der Miteigentümer ist nicht erforderlich , wenn es sich um Vorhaben innerhalb eines Wohnungseigentums- oder Zubehörobjektes gemäß § 2 Abs. 2 u. 3 WEG 2002 handelt; im Fall der Eigentümerpartnerschaft gemäß § 2 Abs. 10 WEG 2002 ist jedoch die Zustimmung des anderen Partners erforderlich.
4. Zustimmung des Eigentümers eines Superädifikates	EUR 3,90	Durch Unterschriftsleistung im Bauansuchenformular oder gesonderten Beleg. Die Zustimmung des Eigentümers eines Superädifikates zu Bauführungen an diesem ist erforderlich, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer des Superädifikates ist.
5. Verzeichnis der Anrainer	EUR 3,90	Durch Eintragen in das Bauansuchenformular oder Eingabe eines amtlichen Verzeichnisses. Die Anrainer sind beim Vermessungsamt Klagenfurt, 8. Mai Straße 47/4 (Haus der Bauern) zu erheben. Das Verzeichnis hat die Nummern der anrainenden Grundstücke, Grundstücke die vom Baugrundstück höchstens 15 m entfernt sind, die Namen der Anrainer sowie deren Wohnungsanschriften zu enthalten. Beteiligte sind jene Servitutsberechtigte, welchen Leitungsrechte (zB elektrische Leitungsanlagen, Fernmeldeanlagen, Gas-, Wasser- bzw. Abwasserleitungen) am Baugrundstück zukommen.
6. Baubeschreibung, techn. Bericht ** (2-fach)	EUR 3,90/7,80	Erläuterung des Vorhabens, die Größe des Grundstückes auf dem das Vorhaben errichtet werden soll, die Größe der bebauten Fläche, die Größe des umbauten Raumes, die Nettogeschoßflächendichte, Angaben zur Ermittlung der Abstandsflächen, U-Wertberechnung gemäß OIB-Richtlinie 6.
7. Lageplan, Maßstab 1:500 (2-fach)	EUR 3,90/7,80	Insbesondere müssen Lage und Größe des Vorhabens, Anrainergrundstücke, Grundstücksnummern, die erforderlichen Stellplätze beziehungsweise Garagen und die Verbindung zu einer öffentlichen Fahrstraße ersichtlich sowie die Grenzabstände eingetragen sein.
8. Baupläne Maßstab 1:100 (2-fach)	EUR 3,90/7,80	Diese haben die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Grundrisse, Schnitte und Ansichten mit den erforderlichen Maßangaben zu enthalten. Pläne, Berechnungen und Beschreibungen müssen in zweifacher Ausfertigung beigebracht werden und von einem zur Erstellung solcher Unterlagen Berechtigten erstellt und unterfertigt und vom Bewilligungswerber unterfertigt sein.
9. Gewerbebetriebe		Bei Gewerbebetrieben ist vor Beginn einer Bauführung (Neu-, Zu- oder Umbau, Änderungen) unter Umständen neben der Baubewilligung auch eine Genehmigung für die Errichtung bzw. Änderung der Betriebsanlage notwendig. Diesbezüglich wird empfohlen, in der Bezirkshauptmannschaft St.Veit/Glan, Abt. Gewerberecht, Hauptplatz 28, 9300 St.Veit/Glan, vorzusprechen und gegebenenfalls unverzüglich auch ein Ansuchen um Genehmigung der Neuerrichtung einer Betriebsanlage bzw. Änderung der bestehenden Betriebsanlage bei der Gewerbebehörde einzubringen. Bei dieser Vorgangsweise vermeiden Sie unnötige Verzögerungen in den Verfahrensabläufen.
10. Zusatzbelege		Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden und baulichen Anlagen auf Flächen, für die im Flächenwidmungsplan ersichtliche Nutzungsbeschränkungen bestehen (wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Schutzgebiete nach dem Wasserrechtsgesetz, Schutzbereiche entlang der Bundes- und Landesstraßen, in der Umgebung

von Eisenbahnanlagen und um die Flugplätze, militärische Sperrgebiete, Naturdenkmale, Objekte unter Denkmalschutz) ist dem Bauansuchen auch die Bewilligung nach dem diese Nutzungsbeschränkung enthaltenden Gesetz (zB Kärntner Naturschutzgesetz, Wasserrechtsgesetz, Bundesstraßengesetz, Kärntner Straßengesetz, Denkmalschutzgesetz anzuschließen.

Für den Fall, dass ein Vorhaben auf Waldboden im Sinne des Forstgesetzes errichtet werden soll, ist dem Bauvorhaben die Rodungsbewilligung anzuschließen.

ALLGEMEINES:

Der Bewilligungswerber hat zur Koordination und Leitung der Ausführung von bewilligungspflichtigen Vorhaben einen **Bauleiter** zu bestellen und diesen der Behörde vor Beginn der Ausführung des Vorhabens bekanntzugeben. Der Bauleiter muss gleichzeitig befugter Unternehmer im Sinne des § 29 Abs. 1 K-BO oder Sachverständiger sein.

Es wird empfohlen, vor Erstellung der Pläne Erkundigungen über die Flächenwidmung des Baugrundstückes, die Art und den Umfang einer möglichen Verbauung (Bebauungsplan) sowie über Ortsbildinteressen bei der Stadtgemeinde St.Veit/Glan, Abt. Bauamt, (04212-5555 Dw 19 od. 34), Hauptplatz 1, 9300 St.Veit/Glan, einzuholen.

* Es wird darauf hingewiesen, dass die K-BO 1996 auch eine Vorprüfung vorsieht. In diesem Falle sind neben dem Bauansuchen, dem Eigentumsnachweis und der Zustimmung des Eigentümers lediglich Planskizzen mit einer kurzen Baubeschreibung vorzulegen.

** Beilagen bis zur Größe eines Bogens sind mit EUR 3,90 zu vergebühren. Unter Bogen ist ein Papierblatt zu verstehen, dessen Seitenlänge das Ausmaß von zweimal 210 x 297 mm nach einer oder nach beiden Richtungen nicht überschreitet. 4 einseitig beschriebene Blätter im Ausmaß von DIN A4 je Blatt bilden bei inhaltlich fortlaufendem Text einen Bogen. Größere Papierblätter (A3) sind mit EUR 7,80 zu vergebühren, mehr als 3 Pläne - wenn am Heftrand gebunden - mit maximal EUR 21,80.

*** Die Entrichtung der Bundesgebühren erfolgt durch Vorschreibung mittels Erlagschein.